

12/69 *Adacta*
Chr. M.

Statuten

des

Eimsbütteler

Velocipèden-Reit-Clubs.



Gegründet den 21. April 1869.



Hamburg 1869.

Druck von Gustav Diedrich & Co., Pelzerstrasse 12.



Statuten

des

Eimsbütteler Velocipèden - Reit - Clubs.

In gehöriger Würdigung des Nutzens und der Annehmlichkeiten, welche der vernünftige Gebrauch des Velocipèdes gewährt, hat sich eine Anzahl Herren am Mittwoch, den 21. April 1869, im Locale des Gastwirths Herrn Sottorf in Eimsbüttel zur Bildung eines **Velocipèden-Reit-Clubs** zusammen gefunden, und sind nachfolgende Statuten von dem vorläufig erwählten Vorstand entworfen und in der auf heute im Locale des Herrn Sottorf convocirten Versammlung von den anwesenden Mitgliedern in folgender Fassung bis auf Weiteres angenommen worden.

§ 1.

Der Name des Clubs ist: **Eimsbütteler Velocipèden-Reit-Club.**

§ 2.

Der Zweck des Clubs ist: **Erlangung einer möglichst grossen Fertigkeit im Velocipèden-Reiten**, daher gemeinsame Uebungen, gegenseitige Unterweisung, sowie für Anfänger Unterweisung durch einen angestellten Velocipèden-Rittmeister, gemeinsame Uebungs- und Lusttouren, Bekämpfung der Vorurtheile gegen Velocipèden, daher Begünstigung der am besten construirten Sorten, möglichste Aufdeckung und Abstellung der bei den verschiedenen gangbaren Sorten sich vorfindenden Mängel und Annahme aller Verbesserungen; endlich strenge Befolgung der zur Sicherheit des Publikums

und möglichsten Verhütung von Unglück zu erlassenden Vorschriften, welche in einem als Theil der Statuten anzusehenden besonderen Reit-Reglement niedergelegt worden sind.

§ 3.

Als Mitglieder des Clubs können nur unbescholtene, im Genuss der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Einführung jüngerer Velocipèden-Reiter ist gestattet unter Verantwortlichkeit der sie Einführenden.

§ 4.

Der jährliche Beitrag beträgt für jedes Club-Mitglied pränumerando Zwei Thaler; neu eintretende Mitglieder müssen ausserdem Zwei Thaler Eintrittsgeld zahlen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres. Mitglieder, die in der letzten Hälfte des Rechnungsjahres eintreten, haben für dieses Halbjahr nur die Hälfte des jährlichen Beitrages, also Einen Thaler, zu zahlen, ausserdem natürlich das volle Eintrittsgeld.

§ 5.

Es werden nicht nur solche Mitglieder aufgenommen, die sich activ am Velocipèden-Reiten betheiligen, sondern auch sociale Mitglieder, die, ohne am Reiten theilzunehmen, in anderer Weise dem Club ihr Interesse schenken. Die socialen Mitglieder haben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die activen, mit der einzigen Ausnahme, dass Ersteren bei Erörterung der Fragen über den praktischen Gebrauch des Velocipèdes, insonderheit über Verbesserung etc., keine beschliessende Stimme zusteht.

§ 6.

Der Club wird vertreten durch einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Cassirer und zwei Beisitzenden. Der Vorstand wird von der General-Versammlung mittelst einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt, und zwar der Vorsitzende als solcher allein, die übrigen vier ohne nähere Bezeichnung ihrer Function, da sie die Vertheilung der Geschäfte unter sich zu vereinbaren haben.

§ 7.

Der Vorstand besorgt alle laufenden Geschäfte, nimmt Anmeldungen neu eintretender Mitglieder entgegen, beruft General-Versammlungen, trifft die nöthigen Arrangements zu gemeinsamen Uebungs- und Lusttouren und vertritt den Club nach aussen hin.

§ 8.

Der Vorstand hat die Verpflichtung, über die Unbescholtenheit der sich zum Eintritt meldenden Personen nähere Erkundigungen einzuziehen, und das Recht, den Angemeldeten auch ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen oder denselben zur Aufnahme vorzuschlagen, welches durch Eintragung seines Namens in ein besonderes im Club-Local ausliegendes Anmeldebuch geschieht. Die Aufnahme ist stillschweigend erfolgt, falls innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eintragung an gerechnet, ein Widerspruch Seitens eines Club-Mitgliedes nicht erfolgt. Ein etwaiger Widerspruch muss gehörig motivirt beim Vorsitzenden innerhalb der präfigirten Frist schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muss den Widerspruch gehörig prüfen und nach Befund den Angemeldeten abweisen, oder falls der Widerspruch für unbegründet gehalten wird, die Entscheidung über die Aufnahme des Angemeldeten der General-Versammlung anheimgeben, welche demnächst mittelst Ballotements darüber beschliesst. Zur Aufnahme ist jedoch Zweidrittel Majorität der erschienenen Club-Mitglieder erforderlich.

§ 9.

Der Vorstand hat das Recht, Ausgaben von geringerem Umfange, z. B. zur Anschaffung des nöthigen Werkzeugs und der Putz-Utensilien s. w. d. a. für die Club-Velocipèden, sonstigen kleinen Inventarienstücken, Einladungskarten, Inseraten u. s. w. u. s. w. zu beschaffen und dem Club in Rechnung zu stellen.

§ 10.

Bei Uebertretungen, resp. Nichtbefolgung der Statuten, sowie der Vorschriften des Reit-Reglements Seitens eines Club-Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, Verweise oder Geldstrafen bis zu

Zehn Thalern zu dictiren. Der Betroffene hat das Recht, hiergegen an die General-Versammlung zu provociren. Eine solche Provocation muss bei Verlust derselben innerhalb 10 Tagen nach mitgetheilter Strafverfügung dem Vorsitzenden schriftlich mitgetheilt werden. Die Strafgeder fliessen in die Club-Casse.

§ 11.

Die General-Versammlung beschliesst mit Zweidrittel Majorität der erschienenen Mitglieder über etwaige Abänderungen der Statuten, doch ist dieselbe hiezu nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gehörig geladen und mindestens Zweidrittel erschienen sind. Sind weniger als Zweidrittel erschienen, so wird, wenn die Majorität sich für die beantragte Abänderung ausspricht, der Antrag einer zweiten General-Versammlung vorgelegt, welche nunmehr mit Zweidrittel Majorität der erschienenen Mitglieder die Abänderung der Statuten dem Antrage gemäss beschliessen kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

§ 12.

Ein Antrag an die General-Versammlung, welcher vom Vorstand als nicht geeignet befunden worden ist, der General-Versammlung vorgelegt zu werden, demnach vom Vorstand zurückgewiesen ist, muss, von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, von Neuem beim Vorstande eingereicht werden, welcher sodann verpflichtet ist, denselben der nächsten General-Versammlung vorzulegen, deren Tagesordnung noch nicht festgestellt worden.

§ 13.

Die General-Versammlung hat im Einzelnen zu entscheiden:

- 1) Ueber Abänderung der Statuten (§ 11).
- 2) Ueber Aufnahme neuer Mitglieder mittelst Ballotements (§ 8) im Falle eines erhobenen Widerspruchs.
- 3) Ueber Provocation eines Mitgliedes gegen einen vom Vorstand abgegebenen Verweis oder eine von demselben verfügte Geldstrafe (§ 10).

- 4) Ueber Ausschluss eines Mitgliedes wegen unehrenhafter Handlungen oder wiederholten Uebertretungen der Statuten oder des Reit-Reglements.
- 5) Ueber Plan und etwaige Kosten bei einer Vergnügungstour, resp. bei einem Festreiten in einem städtischen Salon etc.
- 6) Ueber Anschaffung neuer Velocipèden, wie auch in sämtlichen Angelegenheiten, in denen eine grössere Ausgabe in Frage steht, insonderheit auch über Verwendung der Strafgeelder.
- 7) In allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand Bedenken trägt, einen Beschluss zu fassen, oder wenn es sich um Aufhebung eines Beschlusses des Vorstandes handelt.

(In den sub 3—7 genannten Fällen genügt einfache Majorität zur Beschlussfassung.)

§ 14.

Jedes active Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb acht Wochen, von seinem Eintritt an gerechnet, ein Velocipède anzuschaffen, widrigenfalls er in die Liste der socialen Mitglieder eingeschrieben wird.

§ 15.

Die Benutzung der dem Club gehörenden Velocipèden ist nur solchen Mitgliedern gestattet, die noch im Ueben begriffen sind. Bei etwaigen Touren stehen dieselben solchen activen Mitgliedern zur Verfügung, welche sich nachweislich bereits ein Velocipède bestellt haben. Bei grösserer Concurrrenz entscheidet das Loos.

§ 16.

Der angestellte Velocipèden-Rittmeister führt die Aufsicht über das Inventar des Clubs, hat die neu eintretenden Mitglieder gegen ein Honorar von 2½ Thalern im Reiten einzuüben und bei Touren den Club zu begleiten u. s. w. Eine detaillirte Instruction erhält er vom Vorstand, unter dessen specieller Aufsicht er steht.

§ 17.

Bei etwaiger freiwilliger oder gezwungener Auflösung des Clubs wird das vorhandene Clubvermögen, Inventar etc. unter die vorhandenen Mitglieder gleichmässig vertheilt.

§ 18.

Nach Ablauf eines Jahres werden die Statuten Behufs einer Revision der General-Versammlung zur erneuerten Genehmigung, resp. Abänderung vorgelegt.

Genehmigt,

Hamburg, Eimsbüttel, den 29. April 1869,

Namens der General-Versammlung.

Der provis. Vorstand:

Wilh. Gelübcke. W. O. A. Gülich. Harro Feddersen.



20110-1015-1000000

Reit-Reglement

des

Gimsbütteler Velocipèden-Reit-Clubs.

Reit-Reglement

des

Eimsbütteler Velocipèden-Reit-Clubs.

Wenn im § 2. der Statuten des **Eimsbütteler Velocipèden-Reit-Clubs** als Zweck desselben u. A. Bekämpfung der Vorurtheile gegen Velocipèden genannt ist, und dieser Zweck am sichersten dadurch erreicht wird, dass man dem Publikum zeigt, wie bei vernünftigen Reiten auf einem guten, mit einer gehörigen Bremse versehenen Velocipède durchaus keine Gefahr weder für den Reiter noch für das passirende Publikum zu befürchten steht, so verpflichten sich die Mitglieder des Clubs nachfolgende Reit-Regeln streng zu beobachten.

§ 1.

Zulässig sind alle gangbaren Sorten von Velocipèden, jedoch muss jedes von einem Club-Mitgliede benutzte Velocipède mit einer gehörigen vom Vorstand als gut befundenen Bremse versehen sein. Velocipèden, die mit keiner Bremse oder mit einer vom Vorstand als ungenügend befundenen Bremse versehen sind, sind unbedingt ausgeschlossen.

Dem Vorstand steht überdies das Recht zu, einem Club-Mitglied, welches ein zu Club-Zwecken unpraktisches, oder zu schwaches, oder gebrechliches Velocipède benutzt, den Gebrauch desselben zu untersagen.

§ 2.

Die Club-Mitglieder werden eingetheilt in eingübte und nicht-eingübte Mitglieder. Die Eigenschaft eines eingübten Mitgliedes wird erlangt durch ein abzulegendes Probereiten, in welchem der zu Prüfende zeigt, dass er geschickt rechts und links umzuwenden vermag, die Bremse gehörig zu gebrauchen versteht, Hindernisse umgehen und nöthigenfalls ohne zu fallen oder das Velocipède umstürzen zu lassen, rasch von demselben herunter kommen kann.

Nach gut bestandener Prüfung wird derselbe unter die Zahl der eingübten Mitglieder aufgenommen, und wird solches durch ein von 3 eingübten Mitgliedern, von denen wenigstens eins aus dem Vorstand sein muss, unterzeichnetes Attestat auf der Rückseite der Mitgliedskarte vermerkt.

§ 3.

Nur eingübte Club-Mitglieder dürfen auf öffentlichen Wegen reiten, auf welchen Passage zu Fuss oder zu Wagen stattfindet. Nichteingübte Mitglieder dürfen auf solchen Wegen nur in Begleitung des Velocipèden-Rittmeisters oder eines eingübten Club-Mitgliedes, welches für diesen Fall die Verantwortlichkeit übernimmt, das Velocipède besteigen.

§ 4.

Beim Reiten im Salon müssen folgende Regeln beobachtet werden:

- 1) Wenn mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit reiten, so muss das Reiten stets in einer und derselben Richtung herum geschehen. Ob nach rechts oder nach links herum geritten werden soll, muss vorher bestimmt werden. Hat ein zuerst anfangendes Mitglied bereits eine bestimmte Richtung eingeschlagen, so müssen alle später anfangenden dieselbe Richtung verfolgen.

Gehörig geleitete Exercitien, welche von obigem Princip abweichen, sind zulässig, sofern sie gehörig verabredet werden und dafür gesorgt wird, dass keine andern Velocipèden-Reiter dazwischen kommen.

- 2) Bei einem von einem Mitglied laut ausgerufenen „Halt“ müssen sämtliche Reiter sofort bremsen und so rasch wie möglich halten.

- 3) Fällt ein Mitglied, so müssen alle Reiter sofort bremsen und langsam reiten.
- 4) Der Hintermann muss sich stets in einer Entfernung von mindestens 10 Fuss vom Vordermann entfernt halten, damit er bei einem Unfall des Vordermannes, oder falls derselbe plötzlich zum Halten genöthigt sein sollte, im Stande ist, durch gleichzeitiges Bremsen und Anhalten oder durch Ausbiegen einen Zusammenstoss zu vermeiden.
- 5) Wer so fällt, dass das Steuer des Velocipèdes auf den Fussboden schlägt, muss einen Schilling an den Salon-Wirth zahlen.

§ 5.

Beim Reiten im Freien sind folgende Regeln streng zu beobachten:

- 1) Zunächst muss der Reiter stets sein besonderes Augenmerk darauf richten, dass er nicht durch zu rasches und unbesonnenes Reiten Vorübergehende beängstigt oder gar beschädigt. In der Nähe von Leuten darf daher nur langsam geritten werden, namentlich in der Nähe älterer Leute, Frauenzimmer und Kinder, und ist denselben stets so weit wie möglich auszuweichen. Ist kein genügender Raum vorhanden, um mit völliger Sicherheit ohne Beängstigung oder gar Berührung des Publikums vorbeikommen zu können, muss der Reiter sofort bremsen und absteigen, selbst wenn er dabei zu fallen riskiren sollte.
- 2) Gleichzeitig hat der Reiter auch stets besonders darauf zu achten, dass ihm entgegenkommende oder auf dem Wege haltende Pferde vor dem Velocipède nicht scheu werden. Er muss dieselben daher schon aus möglichster Entfernung beobachten, ob dieselben zum Scheuwerden geneigt sind oder nicht. Er muss, sobald er Pferde, in deren Nähe er kommen wird, bemerkt, sofort langsam reiten; sieht er nun, dass ein Pferd die Ohren spitzt und unruhig wird, muss er so rasch wie möglich halten und absteigen, jedoch so, dass er jedes Geräusch und

jede heftige Bewegung, namentlich ein Umfallen des Velocipède vermeidet. Kann dieses wegen Terrain-schwierigkeiten nicht geschehen, so ist es besser, ganz langsam weiter zu reiten und in möglichster Entfernung von dem Pferde zu bleiben. In diesem Fall darf das Pferd nicht mit den Augen fixirt werden, weil ein scheues Pferd erfahrungsgemäss den scharfen Blick eines Velocipèden-Reiters nicht ertragen kann.

- 3) Bei einer Biegung des Weges ist stets so langsam zu reiten, dass der Reiter augenblicklich anhalten und absteigen kann.

§ 6.

Reiten zwei oder mehrere Velocipèden-Reiter in Gesellschaft, so müssen sie stets in einer Entfernung von zehn Schritten hinter einander bleiben, damit beim plötzlichen Halten des Vordermannes der Hintermann Zeit und Raum hat, zu bremsen und gleichfalls zu halten, um einen Zusammenstoss zu vermeiden, und damit jeder Reiter Raum hat, den etwaigen Hemmnissen und dem passirenden Publikum auf selbstständige Weise, unbekümmert um den Vordermann, auszuweichen, wie es ihm eben am besten passt. Das Nebeneinanderreiten zweier oder mehrerer Velocipèden-Reiter ist nur dann gestattet, wenn der Fuss- oder Fahrweg, auf welchem geritten wird, eine Breite von mindestens 15 Fuss hat und fast gänzlich frei von Publikum ist, so dass einzelnen Passanten leicht ausgewichen werden kann. Kommen jedoch mehrere neben einander gehende Personen oder Pferde den Velocipèden-Reitern entgegen oder werden von ihnen eingeholt, so muss der links Reitende, sobald er dies bemerkt, vorher bremsen und langsam reiten, bis der rechts Reitende ihm mindestens 10 Fuss voraus ist, worauf er allmählig in die Spur des letzteren nach rechts hin einbiegen und ihm in der genannten Entfernung von mindestens 10 Fuss folgen muss.

§ 7.

Der Velocipèden-Reiter muss sich zur Regel machen, stets rechts auszubiegen. Eine Ausnahme davon ist nur dann gestattet, wenn nach rechts hin kein genügender Raum vorhanden ist, um

mit Sicherheit vorbeikommen zu können. Auch ein plötzlich in den Weg kommendes Hemmniss kann den Reiter bestimmen, nach links auszubiegen, wenn ihm ein Rechtsausbiegen augenblicklich unthunlich erscheint. In solchem Falle muss jedoch durch gleichzeitiges Bremsen das Velocipède zum Stehen gebracht werden, und darf nur dann langsam weiter geritten werden, wenn völlig genügender Raum vorhanden und keine neuen Hindernisse zu bemerken sind.

§ 8.

Bei Uebungs- und Lusttouren, an denen mehr als vier Velocipèden-Reiter theilnehmen, muss einer der geschicktesten Reiter die Führung des Zuges übernehmen, und haben alle Theilnehmer seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 9.

Allen activen Club-Mitgliedern wird die bestmögliche Befolgung obiger Reitregeln dringend anempfohlen, und zwar sowohl zur eigenen Sicherheit wie auch zur Sicherheit des Publikums, zur Vermeidung von Klagen Seitens desselben und zur Vermeidung von Conflicten mit der Polizei, um schliesslich dahin zu gelangen, dass die Vorurtheile, welche theilweise noch im Publikum gegen die Velocipèden sich vorfinden, bald gänzlich schwinden.



Nachwort

Der Eimsbütteler Velocipeden-Reit-Club im Gründungsjahr 1869: Satzung, Zielsetzung, Widerstände

Von Lars Amenda

Das Jahr 1869 brachte eine völlig neue Art von Verkehrsteilnehmern auf die Straßen der großen deutschen Städte: die Velozipede. Sie hatten im Gegensatz zur vorangegangenen Laufmaschine von Karl Drais nun eine Tretkurbel am Vorderrad und waren in den Jahren zuvor in Paris von Entwicklern wie insbesondere Pierre und Ernest Michaux und Pierre Lallement konstruiert und gebaut worden. Die rund 30 Kilogramm schweren Gefährte hatten eiserne Rahmen und mit Eisen beschlagene Holzräder und boten damit trotz eines Ledersattels keinerlei Komfort. Der englische Begriff *boneshaker*, ins Deutsche als „Knochenschüttler“ übersetzt, brachte dies treffend und ironisch auf den Punkt. Dennoch elektrisierte das unvollkommene Veloziped als ein Blick in die Zukunft individueller Mobilität auch im deutschen Sprachraum einige Pioniere.¹

Die Eisengießerei von Wilhelm Schlüter in Pinneberg kopierte in der zweiten Jahreshälfte 1868 Velozipede und hatte diese Anfang 1869 zur Praxistauglichkeit gebracht. Im Januar 1869 unternahmen die Brüder Wilhelm, August und Ernst Schlüter die „erste größere Tour“ auf den von ihnen gefertigten Velozipeden von Pinneberg zum Hamburger Gänsemarkt und versammelten dabei „Zuschauer in großen Massen um sich“.² In Hamburg und Altona gruppierten sich wenig später Anhänger des Velozipeds um den Eisenwarenhändler Harro Feddersen, der seit März 1869 die Schlüter-Velozipede in seinem Geschäft in der Palmaille verkaufte und damit der erste Fahrradhändler in deutschen

Landen war, den Rechtsanwalt Wilhelm Gelübcke und W. O. A. Gülich. Die Schlüter-Brüder schlossen sich den drei Genannten an und zusammen kamen sie überein – nicht ganz uneigennützig –, einen Verein zu gründen.³

Zum 17. April 1869 luden sie zur Gründungsversammlung in das „Eimsbütteler Vereins-Local“ von Claus Sottorf ein, in Höhe der heutigen Fruchttallee 76. Dort konnten Interessierte die neuartigen Fortbewegungsmittel begutachten und sich in eine Mitgliederliste eintragen.⁴

Am 21. April wurde die Vereinsgründung mit rund 20 Personen offiziell vollzogen. Doch wie sollte der Verein heißen? Diese Frage spaltete die Hamburger und die Altonaer Fraktion, denn das damals noch eigenständige Altona rieb sich mit seiner holsteinischen Identität am größeren Nachbarn. Man einigte sich schließlich auf den Ort des Lokals, auf die „neutrale Zone“ Eimsbüttel, eine damals dünnbesiedelte Landgemeinde vor den Toren der Hansestadt und nördlich von Altona.⁵ Der offizielle Name lautete „Eimsbütteler Velocipèden-Reit-Club“, wobei der französische Accent grave sich bald im alltäglichen Gebrauch verflüchtigte. Der Name des Clubs verwies deutlich darauf, dass Velozipeden mit Pferden verglichen und wie diese „geritten“ wurden. Mit der Ausarbeitung der vorliegenden, am 29. April 1869 beschlossenen Satzung wurde der juristisch geschulte Wilhelm Gelübcke betraut. Die „Statuten“ sind ein aufschlussreiches und teilweise erheiterndes Dokument der Fahrradgeschichte. Den Zweck des Clubs definierte § 2 mit der „Erlangung einer möglichst großen Fertigkeit im Velocipèden-Reiten“, offensichtlich haperte es an den Fahrkünsten auf den schweren Gefährten damals noch. Schmunzeln lässt der installierte „Velocipèden-Rittmeister“, der Anfänger einwies und, wenn wir vom Titel ausgehen dürfen, wohl nicht mit feierlichen Riten geizte. Der Vorstand überprüfte bei neuen Mitgliedern im Vorfeld die „Unbescholtenheit“ (§ 8), denn die Herren aus dem bürgerlichen Milieu wähten sich als urbane Elite. Der Club unterschied aktive und „sociale“ Mitglieder (§ 5), die heute als passive bezeichnet werden. Dass hinter der Vereinsgründung handfeste kommerzielle Interessen standen verrät § 14, der bestimmte, dass sich neue Mitstreiter innerhalb von acht Wochen ein eigenes Velozipèd kaufen mussten, falls sie zu den aktiven Mitgliedern gerechnet werden wollten.

Der Verein antwortete auf Widerstände mit einer „Bekämpfung der Vorurt-

heile gegen Velocipèden“ (§ 2). Das „Reit-Reglement“ zeugt davon, wie sehr die Velozipeden-Reiter von einigen als Eindringlinge im öffentlichen Raum wahrgenommen wurden. Die Eimsbütteler Velozipedisten reagierten darauf mit unbedingter Disziplin und konsequenter Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgängerinnen und Fußgänger. § 5 bestimmte, dass „in der Nähe von Leuten“ nur langsam geritten werden dürfe, „namentlich in der Nähe älterer Leute, Frauenzimmer und Kinder“. Gegenüber Pferden sollten die Mitglieder äußerst achtsam auftreten, damit diese nicht scheuten. Trotz der „Beschwichtigungspolitik“ verbot die Polizei das Befahren von Gehwegen und einigen Straßen wie der Chaussee nach Blankenese (heute Elbchaussee), welche laut Polizei aufgrund der Velozipeden-Reiter „nicht ungestört, ja selbst auch nicht ungefährdet begangen werde könne“.⁶ Harro Feddersen drückte rückblickend die damaligen Widerstände noch deutlicher aus: „Nicht am ungefährlichsten war den kühnen Reitern die unbändige Lust der lieben Strassenjugend, diese neumodischen Rosse und Reiter mit Steinen, Knütteln oder gar noch unangenehmeren Schiessmaterial zu begrüßen, in den Dörfern die Hunde aus zu hetzen, u. s. w. und so dem unsicheren Reiter manchen Tropfen Angstschweiss auszupressen.“⁷

Der kurze „Boom“ der Velozipede ging 1869 schnell wieder zu Ende. Der Eimsbütteler Velocipeden-Reit-Club existierte weiter, doch schlief beinahe ein. 1880 erfolgte die Wiederbelebung mit den neuen Hochrädern. Der Club benannte sich 1881 in Altonaer Bicycle-Club von 1869/80 (ABC) um und erlebte anschließend bis zur Jahrhundertwende eine Blütezeit.

1 Siehe dazu die zeitgenössische Publikation von Hippolyt de Wesez, Erste deutsche illustrierte Vélocipède Brochüre, Reprint, Hannover 1995 (Erstaufl. 1869) (Klassiker der Sportliteratur, Bd. 4).

2 Altonaer Nachrichten vom 14.1.1869.

3 Zur Geschichte des Vereins siehe jetzt ausführlich Lars Amenda, Altonaer Bicycle-Club von 1869/80. Ein Verein schreibt Fahrradgeschichte, hrsg. vom Altonaer Bicycle-Club von 1869/80, Hamburg 2019 (ABC-Forschungen zur Fahrrad- und Radsportgeschichte, Bd 1).

4 Über die Gründung berichteten die Hamburger Nachrichten vom 20.4.1869.

5 Die Entstehung und Entwicklung des Altonaer Bicycle-Club v. 1869/80, Altona 1894, S. 6.

6 Bekanntmachung, in: Altonaer Nachrichten vom 3.7.1869.

7 Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 5), S. 14.

Impressum

Nachdruck des Originals aus dem Staatsarchiv Hamburg,
411-2_II J 5722

Schriftenreihe: ABC-Quellen zur Fahrrad- und Radsportgeschichte, Heft 1

Herausgegeben von Lars Amenda für den Altonaer Bicycle-Club von
1869/80

Bildbearbeitung und Layout von Gert Nissen (www.grafik-nissen.de)

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung und Fördermitteln des
Haspa Lotteriesparens

Hamburg-Altona 2019

www.altonaer-bicycle-club.de



